

Beitrags- und Gebührenordnung

des Turnverein Huntlosen 1909 e.V.

nachfolgend Verein genannt

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags-verpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren für sonstige Leistung des Vereins. Sie kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe der Beiträge und der Gebühren für sonstige Leistungen des Vereins.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags-/Mitgliedsform	Beitragshöhe/Jahr
01	Familie	180,-- €
02	(Ehe-)Paare	135,-- €
03	Erwachsene ab dem 21. vollendeten Lebensjahr	90,-- €
04	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	45,-- €
05	Passivmitglieder	60,-- €

1. Als Familien gelten drei Personen incl. mindestens einem volljährigen Erziehungs-berechtigten in einem gemeinsamen Haushalt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge und Gebühren zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 € pro Mahnung erhoben.

§ 4 Gebühren

1. Fitnessraum: 50 €/Jahr
2. Für zusätzliche Sportangebote (z. B. Sportkurse,) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Vereinsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäfts-adresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitglied-schaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzu-gelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Huntlosen, ~~XX.XX~~.2025